



Bildungspaket Ostholstein Mitmachen möglich machen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung -

Informationen für Schulen

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zusätzlich zu den monatlichen Sozialleistungen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Leistungsberechtigt sind:

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II)
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag von der Familienkasse.

Wann wird Lernförderung gewährt?

Lernförderung dient dazu, Schülerinnen und Schüler vorübergehend gezielt zu unterstützen, damit wesentliche Lernziele in der Schule erreicht werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- **Es gibt keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote** bzw. diese wurden bereits ausgeschöpft.
Die außerschulische Lernförderung soll die von den Schulen organisierten Förderangebote ergänzen. Diese sind daher vorrangig zu nutzen.
- **Wesentliche Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen sind gefährdet.**
Dazu gehört insbesondere eine Versetzung beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau oder das Erreichen eines Schulabschlusses. Eine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung kann im Einzelfall ebenfalls dazu gehören, wenn dadurch die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessert werden können. SchülerInnen sollen jedoch nicht in eine Schulform gedrängt werden, welche ihrem aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau nicht entspricht.

- **Das Lernziel kann durch die gezielte Lernförderung erreicht werden.**
Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung erforderlich. Ist die Prognose negativ oder ist das Lernziel objektiv nicht mehr zu erreichen, kommt eine Lernförderung nicht in Betracht.
- **Die Gefährdung des Lernziels ist nicht auf unentschuldigtes Fehlen oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.**
Liegt die Ursache einer vorübergehenden Lernschwäche im Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, kommt Lernförderung nicht in Betracht.

Wie funktioniert das?

Die zuständige Stelle entscheidet anhand der Angaben in der „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ über die Bewilligung der Lernförderung. Bitte unterstützen Sie die Leistungsberechtigten, indem Sie den Vordruck ausfüllen.

Die Einrichtung, bei der die Nachhilfe durchgeführt werden soll, erhält von der für den Leistungsberechtigten zuständigen Stelle eine Kostenzusage für Lernförderung in dem Umfang, der von der Schule bestätigt worden ist, und rechnet die Kosten der Lernförderung direkt mit dem Kreis bzw. dem Jobcenter ab. Die Leistungsberechtigten erhalten eine Durchschrift der Kostenzusage.

Voraussetzung für die Kostenzusage an einen Anbieter von Lernförderung ist, dass dieser zuvor mit dem Kreis und dem Jobcenter eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Vorrangig werden Kostenzusagen für Anbieter erteilt, die Lernförderung schulnah anbieten.

Im Regelfall wird Lernförderung als Gruppenförderung gewährt. Einzelunterricht wird nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert. Die Notwendigkeit ist individuell zu begründen.

Die Übernahme der Kosten für Lernförderung ist nur für den Zeitraum möglich, für den ein Anspruch auf die unter „Wer bekommt diese Leistung?“ genannten laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht.

Im Regelfall wird Lernförderung für höchstens 47 Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Fach und Schuljahr bewilligt. Wenn Lernförderung darüber hinaus gewährt werden soll, muss besonders geprüft werden, ob die Lernförderung tatsächlich geeignet ist, um die Lernziele zu erreichen und ob die Voraussetzungen für die Hilfestellung vorliegen. In diesen Fällen wird unter Umständen eine ergänzende Stellungnahme der Schule erforderlich, mit der die besondere Notwendigkeit individuell bestätigt wird. Das gleiche gilt z.B. auch, wenn Lernförderung für mehr als 2 Fächer beantragt wird.

Weitere Informationen und Vordrucke unter
www.kreis-oh.de/bildungspaket
www.jobcenter-ostholstein.de/Bildungspaket.html
www.bildungs-karte.org